



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 31. Juli 2023

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023

I. Aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LkrO - hat der Kreistag des Landkreises Bayreuth in der Sitzung am 10. März 2023 für das Haushaltsjahr 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	112.021.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	112.679.200 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-658.000 €

2. im Finanzhaushalt

- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
- | | |
|---------------------------------------|---------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 108.812.800 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 107.652.000 € |
| und einem Saldo von | 1.160.400 € |
- b) aus Investitionstätigkeit mit
- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 3.141.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 8.024.800 € |
| und einem Saldo von | -4.883.800 € |
- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 € 1.328.600 € -1.328.600 €
d) und einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-5.052.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind keine vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.276.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 46.756.469,58 € (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Umlagegrundlagen bemessen und zwar aus den vom bayerischen Statistischen Landesamt festgesetzten Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	921.378 €
b) der Grundsteuer B	9.665.910 €
c) der Gewerbesteuer	25.874.834 €
d) des Gemeindeeinkommenssteueranteils	54.318.435 €
e) des Gemeindeumsatzsteueranteils	5.473.875 €
f) und 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf welche die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2022 Anspruch hatten	<u>26.788.909 €</u>

Summe der Bemessungsgrundlagen 123.043.341 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 38 v.H. festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grund-

stücke erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Landkreis Bayreuth
Bayreuth, 24. Juli 2023
Wiedemann
Landrat

II. Die Regierung von Oberfranken hat die zu § 3 erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 17. Juli 2023 - Nr. ROF-SG12-1512-3-7-9 erteilt.

III. Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, Zimmer 161, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Inhalt:

Bekanntgabe der Haushaltssatzung des Landkreises Bayreuth für das Haushaltsjahr 2023
Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Bayreuth

Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Bayreuth

Der Kreistag Bayreuth erlässt aufgrund der Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 Nummer 1 sowie der Artikel 51 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) für den Seniorenbeirat des Landkreises Bayreuth nachfolgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

Der Landkreis Bayreuth beruft einen Seniorenbeirat zur Förderung und Wahrnehmung der Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Bayreuth mit Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechtes gemeldet sind.

Der Beirat erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat des Landkreises Bayreuth".

§ 2 Aufgaben

Der Seniorenbeirat

- berät den Kreistag, seine Ausschüsse und die Landkreisverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger
- vernetzt Maßnahmen für die Seniorinnen und Senioren
- unterstützt die Umsetzung und Evaluierung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Bayreuth
- vernetzt die Seniorenarbeit der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 3 Zusammensetzung

Mitglieder des Seniorenbeirates sind

- a) der Landrat des Landkreises, im Verhinderungsfall ein von ihm zu bestimmender Vertreter
- b) drei vom Kreistag, aus den Reihen der

Kreisräte zu bestellende Kreisseniorenbeauftragte

- c) bis zu 6 kommunale Seniorenbeauftragte, max. je 2 aus dem südlichen, westlichen und nordöstlichen Landkreis
- d) je ein Vertreter der im Landkreis tätigen Wohlfahrts- und Sozialverbände
- e) je ein Vertreter der Organisationen und Vereine, die sich in der Seniorenarbeit engagieren
- f) max. 6 Einzelpersonen, die sich in der Seniorenarbeit engagieren.

Zur Vorbereitung und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirates wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Ihm gehören die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie 5 aus der Mitte des Seniorenbeirates gewählte Mitglieder an.

§ 4 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Ausschuss für Kultur und Soziales zu Beginn und für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Kreistages berufen. Nimmt der Seniorenbeirat seine Tätigkeit erstmalig auf und sollen seine Mitglieder erstmalig berufen werden, erfolgt das abweichend von Satz 1 während der laufenden Amtsperiode des Kreistags. Die erneute Berufung der Mitglieder ist zulässig.

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Ausschuss für Kultur und Soziales erfolgt

- zu § 3 Buchst. c) auf Vorschlag der kommunalen Seniorenbeauftragten nach der jeweiligen Regionalversammlung
- zu § 3 Buchst. d) und e) auf Vorschlag der jeweiligen Verbände, Organisationen und Vereine
- zu § 3 Buchst. f) auf Vorschlag des Seniorenbeirates, zur Gründung auf Vorschlag der Kreisseniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeauftragten.

§ 5 Vorsitz

Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellv. Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ebenfalls in der ersten Sitzung wählt der Kreissenioren-

beirat den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Geschäftsgang

Der Vorsitzende ruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch 2-mal jährlich, zu Sitzungen ein. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz. Die erste Sitzung der Wahlperiode beruft der Landrat ein.

Der Arbeitsausschuss tagt max. 6-mal jährlich.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag Bayreuth und seiner Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Sitzungen des Seniorenbeirates, sowie des Arbeitsausschusses sind öffentlich.

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte kann der Vorsitzende Fachleute hinzuziehen.

§ 7 Beratungsgegenstände

Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Seniorenbeirates sind durch die Kreisverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist (grundsätzlich drei Monate) zu behandeln. Die Kreisseniorenbeauftragten im Seniorenbeirat nach § 3 Buchstabe b) können die Behandlung der zuvor genannten Eingaben des Seniorenbeirates durch den Kreistag bzw. den zuständigen Ausschuss beantragen.

§ 8 Finanzielle Ausstattung

Für die Umsetzung seiner Aufgaben, insbesondere von Projekten, sowie für seine Öffentlichkeitsarbeit, erhält der Beirat ein Verfügungsbudget, das vom Ausschuss für Kultur und Soziales des Landkreises beschlossen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 20. Juli 2023
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat